

Die Unterbringung gefährlicher Täter in den Niederlanden

Gerard de Jonge¹

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

1. Prolog

Zuallererst möchte ich der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter für die Einladung hier im Ludwig-Windhorst-Haus einen Vortrag zum Thema der Unterbringung gefährlicher Straftäter in den Niederlanden danken. Dieses Thema ist in Deutschland seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGHM) bezüglich der Individualbeschwerde des Herrn M. gegen Deutschland vom 17. Dezember 2009² und des Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2011³ bezüglich der Auferlegung und des Vollzugs der Maßnahme der sogenannten nachträglichen Sicherungsverwahrung äußerst relevant geworden. Der EGHM betrachtet die deutsche Sicherungsverwahrung im Rahmen des Paragraphen 7 des Menschenrechtsvertrages inhaltlich als eine Strafe, derer Verlängerung über die 10-Jahresfrist hinaus gegen Paragraphen 7 der Menschenrechtskonvention verstößt. Das BVerfG urteilte dass – kurz gesagt – die Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Es hat aber gleichzeitig angeordnet dass die als unverbindlich geachteten Vorschriften bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Mai 2013 weiter anwendbar bleiben. Diese Weitergeltungsanordnung erstreckt sich im Hinblick auf den Umfang des vom Gesetzgeber zu erarbeitenden Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung, die notwendige Schaffung zusätzlicher Personalkapazitäten sowie die Durchführung der für eine räumliche Trennung von Maßregel- und Strafvollzug erforderlichen Maßnahmen, auf zwei Jahre.⁴ Die Frage die sich nach diesen Entscheidungen natürlich stellte ist wie man nun in der Praxis verhindern könnte das gefährliche Straftäter entlassen werden müssen? Der Gesetzgeber fand eine partielle Lösung im sogenannten *Therapieunterbringungsgesetz*, das am 1.1.2011 in Kraft trat und welches es ermöglicht dass jedenfalls *psychisch gestörte* Täter „nahtlos“ von einer Sicherungsverwahrungsanstalt in eine geschlossene, räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennte Behandlungseinrichtung überstellt werden können. Ob diese Übergangslösung wiederum mit der EMRK vereinbar ist bleibt jedoch noch ab zu warten.⁵ Wie die Neuregelung der Sicherungsverwahrung auch aussehen mag, sie sollte in jedem Fall das sogenannte *Abstandsgebot* beachten. Eine neugeregelte Sicherungsverwahrung darf keineswegs – weder inhaltlich noch räumlich - einer Freiheitsstrafe gleichen. Dies wird meiner Ansicht nach zu Folge haben, dass nicht nur

¹ Emeritus Professor Strafvollzugsrecht, Universität Maastricht.

² EGHM, *M. v. Germany*, (Application no. 19359/04) 17 Dezember 2009.

In der Folgezeit stellte das Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in ähnlichen Fällen ebenfalls eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention fest.

³ BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011.

⁴ www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-031.html

⁵ Christine Morgenstern, Krank – gestört – gefährlich: Wer fällt unter § 1

Therapieunterbringungsgesetz und Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK? Zugleich Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 15.9.2011 – 2 BvR 1516/11, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 12/2011, S. 974-981.

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

Paragraph 66 des Strafgesetzbuches an die Erfordernissen des Bundesverfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angepasst werden muss, sondern auch dass die Regelung der Sicherungsverwahrung im *Strafvollzugsgesetz* vollständig revidiert werden muss. Leider findet man jedoch in diesem Gesetz nur wenige Paragraphen mit besonderen Vorschriften bezüglich des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Zwar existieren zusätzlich dazu noch Verwaltungsvorschriften, aber auch diese werden, meiner Meinung nach, einer gründlichen Überarbeitung bedürfen. Im Sinne des eben genannten Abstandsgebotes wäre es vielleicht angebracht ein separates Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entwerfen.

In kurzen Zügen ist dies die Situation bezüglich der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Zumindest so wie sie sich mir als Außenstehender darstellt.

2. Einiges über freiheitsentziehende Strafen und Maßregeln in den Niederlanden

Die Veranstalter dieser Tagung baten mich um hier kurz zu beschreiben wie wir in den Niederlanden mit Straftäter umgehen, die – meistens aufgrund von Gutachten forensische Verhaltensexperten - vom Strafrichter als gefährlich eingestuft werden.

Das Niederländische Strafrecht ist – genau wie das Deutsche – zweispurig. Abhängig von den erwiesenen Straftaten und der Persönlichkeit des Täters können über Täter Strafen und/oder Maßregeln verhängt werden. Wenn die Straftat einem gefährlichen Täter völlig zu zurechnen ist – mit anderen Worten: der Täter *gänzlich schuldfähig* ist - gibt es bei uns nur die Möglichkeit ihm eine lange bzw. die gesetzliche Höchststrafe aufzuerlegen um die Gesellschaft vor ihm zu schützen. Sollte der Täter aber *vermindert schuldfähig* sein, kann eine Freiheitsstrafe mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme kombiniert werden. Wenn der Täter wegen einer geistigen Störung *völlig schuldunfähig* ist, jedoch erwiesen ist dass er die Straftat begangen hat, muss er zwar von der Anklage freigesprochen werden (Nied.: ‚von aller Verfolgung losgesprochen werden)‘ kann er jedoch zu einer freiheitsentziehende Maßnahme verurteilt werden. Die genaue rechtliche Ausgestaltung dieser Maßregel, deren Inhalt und Vollzug werde ich später noch erläutern. Zuerst möchte Ich Sie darauf hinweisen dass im Niederländischen Strafrecht die längste zeitlich befristete Strafe 30 Jahre beträgt und dass die lebenslängliche Strafe wirklich ein Leben lang fort dauert und nur durch (königliche) Begnadigung in eine zeitlich befristete Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. Eine lebenslängliche Strafe kann in unserem, Strafrechtssystem nicht durch eine bedingte Entlassung beendet werden. Dazu gibt es bei uns keine gesetzliche Möglichkeit.

Wenn ein völlig schuldfähiger Verurteilter seine Freiheitsstrafe verbüßt hat, er aber noch immer als gefährlich eingestuft wird, gibt es bei uns keine Maßregel wie die Deutsche Sicherungsverwahrung um die Gesellschaft vor neuen Straftaten dieser Person zu schützen. *Nicht mehr*, sollte ich sagen, da wir über einen längeren Zeitraum eine Sicherungsverwahrung im Strafgesetz verankert hatten, die der heutigen Deutschen Variante sehr ähnlich war. Um Ihnen diese alte Regelung etwas besser beschreiben zu können möchte ich Sie nun zu einem kleinen Ausflug in die Niederländische Strafrechtsgeschichte einladen.

3. Intermezzo - Die misslungene Einführung der Sicherungsverwahrung in das Niederländische Strafrecht

Von 1929⁶ bis einschließlich 1986⁷ kannte das Niederländische Strafgesetzbuch in den Paragraphen 43bis zu 43ter die Maßregel der Sicherungsverwahrung (*bewaring*). Diese Maßregel ermöglichte es dem Strafrichter um mehrfach vorbestraften, sogenannte Berufs- oder Gewohnheitstäter, anschließend an die Verbüßung einer Haftstrafe noch minimal fünf und maximal zehn Jahre Sicherungsverwahrung aufzuerlegen. Die Unterbringung dieser Täter sollte in speziell für diese Täterkategorie bestimmte Anstalten erfolgen. Das Ziel dieser Maßregel war – laut der Erläuterungen zu dem betreffenden Gesetzentwurf⁸ – die Gesellschaft gegen weitere Delikte dieser Täter zu schützen und gleichzeitig diesen rückfälligen Straftätern die Möglichkeit zu bieten sich zu bessern. Sie sollten im Rahmen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung behandelt werden damit sie später auf der Grundlage einer bedingte Entlassung, wieder in die Gesellschaft zurückkehren konnten. Der Vollzug dieser Maßnahme sollte in neu zu gründenden Anstalten (*bewaringsgestichten*) stattfinden. Die Unterbringung in diesen Anstalten sollte keinen Strafcharakter tragen und nur auf Unschädlichmachung und Behandlung der Täter gerichtet sowie und ausdrücklich von der Strafvollstreckung abgegrenzt sein. Das Abstandsgebot, sollte folglich absolut respektiert werden. Der damalige Justizminister Donner betonte in seinen Erläuterung zum Gesetzentwurf dass diese neue Sicherungsverwahrung für schwere Rezidivisten eine Alternative zu der damals schon existierenden, Maßregel der Verwahrung von seelisch gestörten Tätern (*terbeschikkingstelling van de regering*) gemäß dem sogenannten Psychopathengesetz, bilden sollte. Diese Sicherungsverwahrungsparagraphen befanden sich zwar viele Dezennien in unserem Strafgesetzbuch, sind aber nie im Kraft getreten. Der Grund dafür war hauptsächlich dass es einfach nicht genügend *nicht seelisch gestörte* schwere Rezidivisten gab und die schon vorher existierende Maßregel der Verwahrung von seelisch gestörten Tätern als ausreichend empfunden wurde um die Gesellschaft auf längere Zeit von gefährlichen Delinquenten zu schützen.⁹ Daher wurde die in 1929 eingeführte Sicherungsverwahrung in 1986 wieder aus unser Strafgesetzbuch entfernt.

4. Die heutige freiheitsentziehende Maßregeln für gefährliche Täter in den Niederlanden – Rechtliche Bedingungen

Kehren wir zurück zur Niederländischen Gegenwart. Wie Ich schon sagte ist es in Holland nur möglich um gefährliche aber *völlig schuldfähige* (*volledig toerekeningsvatbare*) Täter gesellschaftlich unschädlich zu machen durch über sie eine längere oder sogar eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Die Möglichkeit um den Strafvollzug in der Form einer freiheitsentziehenden Maßregel fort zu setzen gibt es bei uns für diese Kategorie völlig schuldfähiger Täter nicht. Die Situation stellt sich allerdings gänzlich anders dar wenn der gefährliche Täter entweder *völlig schuldunfähig* oder zumindest *vermindert schuldfähig* befunden wird. In diesen Fällen gibt es in den Niederlanden für *erwachsene* Täter folgende Möglichkeiten. (Ich lasse die Maßregeln für jugendliche Täter der Kürze halber hier außer Betracht.)

⁶ Gesetz vom 25sten Juni 1929, *Staatsblad* 362.

⁷ Gesetz vom 19ten November 1986, *Staatsblad* 587.

⁸ *Bijlagen Handelingen II*, 1927/28, nr. 257.7. (Memorie van Toelichting)

⁹ *Kamerstukken II*, 1971/72, 11 932, nr. 3, p. 21.

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

Für *völlig schuldunfähige* aber gefährliche Täter gibt es in den Niederlanden zwei verschiedene Maßregeln: die *Zwangsaufnahme für ein Jahr¹⁰ in die geschlossene Abteilung einer privaten psychiatrischen Klinik* (par. 37 Nied. StGB) oder die Maßregel von (auf Holländisch) *terbeschikkingstelling* (par.37a Nied. StGB). Auf Deutsch würde ich letztere Maßregel eine *Maßregel zur Sicherung und Besserung* nennen weil inhaltlich damit diese beiden Aspekte dieser strafrechtlichen Intervention betont werden. Weil völlig schuldunfähige Täter überhaupt nicht bestraft werden können, ist es selbstverständlich nicht möglich diese Maßregeln mit einer Freiheitsstrafe zu kombinieren. Sie müssen zwar von der Anklage freigesprochen werden aber können trotzdem zu den genannten Maßregeln verurteilt werden wenn es zu gefährlich wäre sie auf freiem Fuß zu belassen (par. 352.2 Nied. StPO).

Für *vermindert schulfähige* aber gefährliche Täter gibt es nicht die Möglichkeit einer Zwangsaufnahme in eine private Klinik sondern nur die Maßregel zur Sicherung und Besserung. Weil sie noch einigermaßen schulfähig sind, kann die Maßregel mit einer Freiheitsstrafe kombiniert werden, was in der Praxis auch oft geschieht. In solchen Fälle wird zuerst die Freiheitsstrafe vollzogen und anschließend die Maßregel. Es gibt aber die gesetzliche Möglichkeit um schon während des Strafvollzuges vom Gefängnis in eine Anstalt für die Vollstreckung der Maßregel verlegt zu werden damit die Behandlung des Täters bereits beginnen kann obwohl die Strafzeit noch nicht vollständig verbüßt wurde.

Wie lauten nun aber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Maßregel zur Sicherung und Besserung im Detail? (Die Zwangsaufnahme in einen privaten Klinik lasse ich hier außer Betracht da diese sehr selten benützt wird)

Zuerst ist ein Maßregle zur Sicherung und Besserung nur möglich bei Straftaten mit einem Strafraumen von vier Jahren oder mehr *und* (kumulativ) wenn der Schutz bestimmter Personen, beziehungsweise die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern die Auferlegung dieser Maßnahme erfordert.

Zweitens müssen von mindestens zwei Verhaltensexperten, wovon einer Psychiater sein muss, erstellte Gutachten vorliegen die den seelische Zustand des Täters während der Begehung der Straftat beurteilen. Wenn diese Experten die Anwesenheit einer psychischen Störung während die Begehung des Verbrechens attestieren muss darüber hinaus noch angegeben werden dass diese Störung für die Begehung der Straftat kausal war.

Anders wie bei der Sicherheitsverwahrung in Deutschland (par. 66.1 StGB), ist es in den Niederlanden nicht erforderlich, dass der Täter wegen bestimmter Straftaten, die er vor der neuen Straftat begangen hat, mehrmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Zur Sanktionierung von Rückfälligen werden andere Instrumente wie die Erhöhung der Höchststrafe um ein Drittel (par. 43a Nied. StGB) oder eine spezielle Maßregel (par. 38m Nied. StGB) für – wie wir sie nennen: *veelplegers*, womit vor allem Drogensüchtige gemeint sind, die zwar nicht sehr ernste Straftaten begehen aber in solch hoher Frequenz, dass sie in der Gesellschaft viel Schaden anrichten. Diesen Tätern kann eine Maßregel zur Aufnahme in eine geschlossene Anstalt für hartnäckige Täter (stelselmatige daders) auferlegt werden, die zwei Jahre dauert, nicht verlängert werden kann und ihnen ein Resozialisierungsprogramm anbietet. Wenn der Täter das

¹⁰ Wenn die Störung dann noch präsent ist und der Täter noch immer als gefährlich eingestuft wird kann eine weitere Zwangsaufnahme genehmigt werden aber dafür ist dann das Zivilgericht zuständig.

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

Resozialisierungsprogramm befolgt und festgestellt wird dass dieses sich positiv auf die Person des Täters ausgewirkt hat kann der Richter die zwei-jährige Frist verkürzen.

Unsere Maßregel zur Sicherung und Besserung kennt zwei Formen. Folgens einer Variante kann diese Maßregel unter Aufsicht der Bewährungshilfe in Freiheit vollzogen werden, allerdings unter sehr strenge Bedingungen (*terbeschikkingstelling met voorwaarden* – par. 38 Nied. StGB). Die zweite – und in der Praxis meist gebräuchliche - Form dieser Maßregel ist jene, wobei deren Vollzug in einer geschlossene Anstalt statt findet. Auf Holländisch heißt das: *de terbeschikkingstelling met bevel verpleging*, wörtlich übersetzt: Maßregel zur Sicherung und Besserung mit Befehl den Verurteilte in einer geschlossene Anstalt zu betreuen.

Beide Formen dieser Maßregel werden vom Gericht zuerst für zwei Jahre auferlegt. Diese Frist kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht jedes Mal mit ein beziehungsweise zwei Jahren verlängert werden. Bei der in Freiheit vollzogenen Variante beträgt die maximale Frist 9 Jahre (par. 38e.2 Nied. StGB). In ihrer freiheitsentziehende Form kann die Maßregel aber unbegrenzt verlängert werden wenn das Delikt wofür der Täter damals verurteilt wurde, die körperliche Unversehrtheit von Personen gefährdet hat und der Täter aufgrund aktueller Gutachten noch immer als gefährlich angesehen werden muss.

Aus Platz von Zeitgründen werde ich im Folgenden nur noch über die freiheitsentziehende Variante unserer Maßregel zur Sicherung und Besserung sprechen. Zuerst möchte ich über deren Verlängerung und die Rechtsmittel dagegen und anschließend daran über den Vollzug dieser Maßregel sprechen.

Zuständig für die Verlängerung der Maßregel zur Sicherung und Besserung ist jenes Gericht das in erster Instanz den Straffall abgeurteilt hat. Das Gericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist mit einem bzw. zwei Jahren verlängern. Zu solch einem Beschluss wird das Gericht jedoch nur kommen wenn es davon überzeugt ist das der Inhaftierte noch stets eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt und daher weiter in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden sollte. Gegen diese Entscheidung des Gerichts kann der Betreute oder, wenn sein Antrag abgewiesen wurde, der Staatsanwalt, Berufung einlegen bei der Vollzugskammer (*penitentiaire kamer*) des Gerichtshofes zu Arnheim, welche aus drei Richtern und zwei Verhaltensexperte (Psychologen oder Psychiater) zusammengesetzt ist. Diese Kammer entscheidet in letzter Instanz über die Berufung betreffend der Verlängerung der Massregel zur Sicherung und Besserung. Ob eine Verlängerung der Massregel genehmigt wird, ist weitgehend abhängig von den Ergebnissen der Behandlung des Täters, so wie diese sich ergeben aus der Berichterstattung der Anstalt in der der Täter betreut wird. Die wichtigste Frage dabei ist natürlich ob der Täter noch immer dermaßen gefährlich ist dass es unverantwortlich wäre ihn in Freiheit zu entlassen

Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Einschätzung des Rückfallrisikos des Betreuten. Zur Bestimmung des Rückfallrisikos gibt es verschiedene Messinstrumente (*risicotaxatieinstrumenten*) derer Ergebnis bestimmend ist für die Antwort auf die Frage ob der Vollzug der Maßregel fortgesetzt werden muss oder nicht. Ich nenne hier die PCL-R Checklist (*Psychopathy Checklist-Revised* des Kanadiers Robert Hare), womit das Ausmaß der Psychopathie festgestellt werden kann. Andere wichtige Risiko-Messinstrumenten sind das sogenannte HKT-30 (*Historisch Klinische Toekomst – Historisch Klinische Zukunft*), die Holländische Variante des ursprünglich in Kanada konzipierten HCR-20 Messinstrument (*Historical Clinical Riskmanagement*) zur Einschätzung von zukünftigen gewalttätigen Verhalten und den - auch in Kanada

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

konzipierten - SVR-20 Test (*Sexual Violence Risk*) der speziell für die Einschätzung der Gefährlichkeit von Sexualverbrecher entwickelt wurde.

Um die auferlegte Maßregel zu beenden muss der Betreute schlüssig beweisen dass er durch die stattgefundene Therapie von nun an in der Lage ist ein verantwortungsvolles, selbständiges Leben zu führen. Zu diesem Zwecke wird verlangt dass der Betreute mehrere Freigänge erfolgreich absolviert. Sollte dies nicht der Fall sein wird das Gericht die Maßregel nicht beenden. Es ist jedoch für den Betreuten nicht einfach eine Genehmigung zum Urlaub bzw. Freigang zu erhalten. Letzten Endes obliegt diese Entscheidung dem Justizminister der, und das versteht sich beinahe von selbst, ein großes politisches Risiko trägt im Fall dass während eines von ihm genehmigten Urlaubes der Täter eine schwere Straftat begeht. Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren wird der Minister bei dieser Entscheidung seit 2008 von einem unabhängigen „Urlaubsberatungsausschuss“ (*Adviescollege verloftoetsing tbs*) unterstützt, der die Anträge der Anstaltsleiter zur Urlaubsgenehmigungen überprüft und den Minister berät ob die gefragte Genehmigungen erteilt werden können oder nicht. Dieser Ausschuss prüft nicht weniger als 18 Aspekte eines solchen Urlaubsantrags um so ein reelles Bild des Rückfallsrisikos zu erhalten.¹¹ Sollte der Minister einen Urlaubsantrag ablehnen steht dem betreuten Täter kein Rechtsmittel gegen diesen Entschluss zur Verfügung und der Betreute ist daher genötigt abzuwarten ob und wann der Anstaltsleiter wieder einen Beurlaubungsantrag in seinem Namen zu stellen bereit ist. De facto kann ein neuerlicher Antrag frühestens wieder nach Ablauf einer einjährigen Sperrfrist erfolgen.

Der – sicherlich gerechtfertigte Wunsch – das Rückfallrisiko dieser Schwerverbrecher auf ein Minimum zu reduzieren hat allerdings zur Folge dass die Maßregel zur Sicherung und Besserung eines Täters, dessen Behandlung stagniert oder keine positive Ergebnisse aufzeigt, immer wieder verlängert wird. Die Unbehandelbaren werden auf Dauer in eine sogenannte *long stay* (langfristige Verbleibs)Abteilung versetzt, wo Ihnen nur noch ein rudimentäres Behandlungsangebot zur Verfügung steht. Dort verbleiben sie entweder bis zu ihrem Lebensende oder bis sie wieder als behandlungsfähig angesehen werden.

Jedoch gerade im Kontext dieser, *long stay* Abteilung, gerät der Vollzug dieser Maßregel in gefährliches Fahrwasser weil dabei ein wichtiges Ziel dieser Maßregel - die Behandlung des Täters - am Horizont verschwindet. Diese Art der Freiheitsentziehung scheint nämlich unvereinbar mit Paragraph 5 abs. 1 lit. a und e der Europäischen Menschenrechtskonvention weil der Kausalzusammenhang zwischen dem gerichtlichen Urteil und dessen Vollzug in der *long stay* Abteilung verloren geht. Damit würde die weitere Freiheitsentziehung wohl unrechtmäßig (*unlawful*). Das Arnheimer Gerichtshof hat inzwischen (unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in *Léger gegen Frankreich*)¹² anerkannt das die Freiheitsentziehung aufgrund der Maßregel zur Sicherung und Besserung *wenn jede Perspektive auf Entlassung fehlt* gegen par. 5 der Konvention verstoßen könnte. Der Gerichtshof hielt in seinem Urteil jedoch auch fest dass eine Versetzung in eine *long stay* Abteilung den Betroffenen nicht *jede* Aussicht auf Rückkehr in die freie Gesellschaft nehme, da in diesen Abteilungen regelmäßig überprüft würde ob der Täter eventuell wieder behandlungsfähig geworden sei oder ob vielleicht neue oder andere Behandlungsmethoden angewendet werden könnten. Der Gerichtshof stellte darüber

¹¹ W. Canton, K. ten Brinck, A. de Groot, De werkwijze van het Adviescollege verloftoetsing TBS, *Sancties*, afl. 2011, S. 165- 166.

¹² EGHM, *Léger v. France* (Appl. no. 19324/02), 11 April 2006.

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

hinaus noch fest dass der Freiheitsentzug durch eine Maßregel zur Sicherung und Besserung prima facie als rechtmäßig im Sinne des par. 5 1.a der Menschenrechtenkonvention anzusehen sei.¹³

Wenn jedoch eine Verlegung in eine *long stay* Abteilung *an sich* nicht gegen par. 5 verstößt, so wird doch der Vollzug dieser Massregel, wenn der Betroffene nicht oder kaum behandelt wird, mehr und mehr den Charakter einer Gefängnisstrafe annehmen. Man könnte meinen dass dies genauso gegen den Par. 7 der Menschenrechtenkonvention verstößt, wie die Sicherungsverwahrung im Eingangs erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 4. May 2011. Bedauerlicher Weise ist jedoch die Freiheitsentziehung in niederländischen *long stay* Abteilungen bis dato weder von nationalen noch vom Straßburger Gerichtshof auf ihre Vereinbarkeit mit par. 7 der Menschenrechtenkonvention geprüft worden.

5. Die Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregel zur Sicherung und Besserung in den Niederlanden

Der Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massregeln in den Niederlanden ist in drei Gesetzen geregelt worden; nämlich: im Gesetz bezüglich der Prinzipien des Strafvollzugs (*Penitenciaire beginselenwet*) von 1999; sowie im Gesetz bezüglich Justizanstalten für Jugendliche (*Beginselenwet Justitiële Jeugdinstellingen*) von 2001 und schließlich im Gesetz bezüglich dem Vollzug der Massregel der Sicherung und Besserung (*Beginselenwet verpleging ter beschikking gestelden*) von 1997. Selbstverständlich gehören zu diesen drei mit einander zusammenhängenden Gesetzen mehrere Durchführungsgesetze und Verwaltungsvorschriften.

5.1 Das Gesetz bezüglich des Vollzugs der Maßregel der Sicherung und Besserung (Massregelvollstreckungsgesetz)

Anders als in Deutschland, sind also in den Niederlanden die Regeln für den Vollzug der Massregel zur Sicherung und Besserung in einem separaten Gesetz festgelegt worden. Das war jedoch nicht immer der Fall: bis 1988 waren die Regeln für den Vollzug dieser Massregel noch in das alten Strafvollzugsgesetz integriert; von 1988 bis 1997 wurde eine separate vorläufige Regelung für den Vollzugs dieser Maßregel eingeführt und seit 1997 gibt es nun ein selbstständiges Gesetz zum Massregelvollzug. Damit wurde eine Trennung zwischen dem Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massregeln geschaffen. Politisch verantwortlich für die Durchführung aller Vollzugsgesetze ist der Minister für Sicherheit und Justiz. In der Praxis obliegt die Durchführung dieser Regelungen dem Direktorat für forensische Fürsorge (*Directie forensische zorg*), Unterteil des Dienstes der Justizanstalten (*Dienst Justitiële Inrichtingen/ DJI*).

Lassen Sie uns nun dieses Massregelvollzugsgesetz etwas genauer betrachten. Im folgenden möchte ich Ihnen einen allgemeinen Überblick über dieses Gesetz bieten und anschliessend etwas genauer auf die Ausgestaltung des Vollzugs eingehen. Der erste Abschnitt des Gesetzes beinhaltet Begriffsbestimmungen. Als Beispiel nenne ich hier den Begriff_Verpflegung oder Betreuung (auf Holl. *verpleging*). Dieses Begriff wird definiert als:

¹³ Gerichtshof Arnheim , 05-03-2007 (LJN: AZ9806) NJ 2007, 236
(<http://www.rechtspraak.nl/Pages/default.aspx>)

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

sämtliche Handlungen die gerichtet sind auf: 1) den Schutz der Gesellschaft gegen die Gefahr die der Betreute für die Sicherheit von bestimmten anderen Personen oder für die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern darstellt, und 2) die Pflege des Betreuten während des Vollzugs der freiheitsentziehende Maßregel, welche ein Behandlungsangebot vorsieht. (par. 1.t)

Der Begriff ‚Behandlung‘ wird im Gesetz folgendermaßen definiert. Unter Behandlung versteht man:

die Gesamtheit aller Handlungen die gerichtet sind auf eine derartige Verringerung der von der psychischen Störung verursachte Gefährlichkeit des Betreuten, dass seine Rückkehr in die Gesellschaft akzeptabel ist‘. (par. 1.u) In par. 2 des zweiten Abschnitts wird das Hauptziel des Vollzugs artikuliert. Der Vollzug der Maßregel soll soweit wie möglich zur Behandlung des Verurteilten und der Vorbereitung seiner Rückkehr in die Gesellschaft dienen (par. 2.1)

Darauf folgen einige weitere Paragraphen über die Verwaltung der Anstalt und über die Aufsicht über die Anstalt. Das Gesetz nennt zwei verschiedene Arten der Aufsicht: zum einen eine amtliche Aufsicht des Ministeriums und zum anderen eine Aufsicht durch einen Aufsichtsausschuss der auch zuständig ist Beschwerden von Betreuten zu behandeln (par. 10.2). Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Einweisung in eine Anstalt und der Verlegung in eine anderen Anstalt. Gegen Beschlüsse dieser Art kann der Betreute Berufung einlegen (par. 69). Abschnitt vier betrifft die Pflege, die Behandlung und derer Evaluierung Dann folgt ein Kapitel (fünf) über Kontrolle und Gewaltanwendung. Ein sechster Abschnitt handelt über die Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt. Es folgt ein siebter Abschnitt mit dem Titel ‚Kontakte mit den Außenwelt‘ (wie z.B. Schriftwechsel, Besuche, Ferngespräche, etc.) Das nächste Kapitel des Gesetzes behandelt die Themen Seelsorge, Anstaltsverpflegung, Arbeit und Gesundheitsfürsorge. Ein folgender Abschnitt (Abschnitt neun) beschreibt die Bedingungen worunter ein Kind der Betreuten oder des Betreuten in der Anstalt aufgenommen werden kann. Der Abschnitt zehn beinhaltet Regelungen betreffend Disziplinarmaßnahmen. Darauf folgt das für den Betreuten selbst wohl wichtigste Kapitel nämlich jenes zum Thema Urlaub zur Entlassungsvorbereitung. In den übrigen Kapitel werden Themen wie die Informationspflicht der Behörden den Betreuten gegenüber, das Beschwerderecht und das Mitbestimmungsrecht behandelt. Dieses *Massregelvollstreckungsgesetz* zählt insgesamt 87 Paragraphen, ungefähr genausoviel wie unser Strafvollzugsgesetz und das Gesetz bezüglich Justizanstalten für Jugendliche.

Es ist selbstverständlich nicht möglich all diese Vorschriften hier gründlich mit Ihnen zu besprechen. Ich werde in diesem Vortrag daher nur etwas genauer auf die Abschnitte über die Behandlung und Urlaub der Betreuten eingehen. Zuvor, möchte ich ihnen jedoch noch einige Daten über die Vollzugsanstalten und derer Insassen in den Niederlanden vorlegen.

5.2 Die Anstalten und ihre Insassen¹⁴

Es gibt in den Niederlanden 9 geschlossene Anstalten für den Vollzug der Maßregel zur Sicherung und Besserung. Zwei davon sind sogenannte Reichsanstalten¹⁵ und 7 sind

¹⁴ Quelle: www.dji.nl/Organisatie/Feiten%2Den%2Dcijfers/

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

private Stiftungen welche jedoch vollständig vom Justizministerium finanziert werden und mittels pauschalen Vereinbarungen vollständig an die einschlägigen gesetzlichen Regeln gebunden sind. Alle diese Anstalten werden *forensische psychiatrische Zentren* genannt (*Forensisch Psychiatrische Centra/ FPC*). Sie bieten Platz an insgesamt etwa 2100 Patienten. Der Belegungsgrad dieser Anstalten liegt derzeit bei über 90%. Seit 2009 hat die Zahl der Erstaufnahmen stark abgenommen da die Strafrichter seit dem Jahre 2006 immer weniger Täter zu dieser Massregel verurteilen. Der Grund dafür ist vermutlich die zunehmende Weigerung der Verdächtigen sich durch forensische Psychologen oder Psychiater untersuchen zu lassen wodurch die notwendigen gesetzlichen Gutachten nicht genügend Information über den Geisteszustand des Beklagten beinhalten. Dazu kommt dass viele Täter die „Bestimmtheit einer längere Gefängnisstrafe“ vorziehen gegenüber der ungewissen Dauer einer Massregel zur Sicherung und Besserung, die immer wieder verlängert werden kann und in den meisten Fällen – bitte vergessen sie das nicht – anschließend an eine bereits verbüßten längere Freiheitsstrafe vollzogen wird.

7 % der Betreuten sind weiblich. Über 70% der Insassen besitzen die niederländische Staatsbürgerschaft. Das Durchschnittsalter liegt bei 41 Jahren. Die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts liegt bei rund 10 Jahre und nimmt stetig zu da es de facto für Insassen immer schwieriger wird Urlaubsgenehmigungen zu erlangen. Die Abnahme der Erstaufnahmen wird übrigens kompensiert durch die zunehmende Dauer des Zwangsaufenthalts so dass die Gesamtzahl der Insassen in den Niederlanden relative konstant bleibt.

5.3 Behandlung

Wie ich schon sagte behandelt der vierte Abschnitt des Massregelvollzugsgesetz die Behandlung der Betreuten. Dazu muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die FPC ein Verpflegungs- und Behandlungsplan für den Verurteilten festgelegt werden (BvT par. 16.1). Welche Elemente ein solcher Plan beinhalten soll ist in speziellen Verwaltungsvorschriften festgelegt (das *Reglement ter beschikking gestelden/RVT*). Die erforderlichen Elemente lauten folgendermaßen (par. 25 RVT):

- die Diagnose der Störung des Betreuten;
- die therapeutischen Mittel die angewendet werden mit Bezug auf die verschiedenen Aspekte der Störung; und
- die Privilegien die dem Betreuten zukommen. Diese beinhalten die gesetzlichen Rechte des Insassen und die daran verbundenen Bedingungen sowie die Folgen des nicht Beachtens dieser Bedingungen.

Aus dieser Aufzählung lässt sich ableiten dass die gesetzliche Regelung über die Behandlung geistig abnormer Rechtsbrecher der Anstaltsleitung sehr viel Freiheiten betreffend der Behandlung gewährt. Dabei sollte auch beachtet werden, dass der Betreute zwar bei der Erstellung des Behandlungsprogramms konsultiert werden muss und er diese Pläne regelmässig bewertet kann, er jedoch kein Mitbestimmungsrecht über den Inhalt des Behandlungsplans besitzt und ihm auch kein Rechtsmittel zur Verfügung steht um Inhalt oder Ausführung des Plans anzufechten. Sein Beschwerderecht ist beschränkt auf seine Verpflegung. Beschwerde gegen die Art und Weise der Behandlung sind unzulässig. Weder das Massregelvollzugsgesetz noch die

¹⁵ FPC Oostvaarderskliniek (Almere) und FPC Veldzicht (Balkbrug)

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

genannten Verwaltungsvorschriften enthalten leider Regelungen über die Qualität und Anzahl des benötigten ärztlichen, psychiatrischen, psychologischen oder therapeutischen Personals. Das alles wird der Anstaltsleitung überlassen.

Wie die Behandlung in der Praxis aussieht kann man in groben Zügen durch einen Besuch der Websites der verschiedenen Anstalten ermitteln. Der Website der Massregelvollzugsanstalt *De Kijvelanden*¹⁶ (in der Nähe von Rotterdam) entnehme ich folgendes. Diese Anstalt bietet Platz an 187 Personen. Das Anstaltspersonal besteht aus Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern und Fachtherapeuten. Der klinische Behandlungsvorgang besteht aus einem Programm verteilt in Behandlungsmodulen und anderen Aktivitäten. Die Behandlungsmodulen sind gerichtet auf Reduktion, Unterdrückung, Stabilisierung, Heilung oder Kompensierung von Symptomen und Funktionsstörungen. Die Behandlungsmodulen beinhalten allgemeine und spezifische, auf die individuelle Problematik des Insassen zugeschnittenen, Maßnahmen. Im Rahmen dieser Behandlungsmodule werden auf Grund der vorliegenden Diagnose spezifische therapeutische Ziele angestrebt. Die anderen Aktivitäten wie Arbeit, Ausbildung, Erholung und Sport richten sich auf eine sinnvolle Gestaltung des Tages und der Freizeit, was zur Ordnung des täglichen Lebens des Betreuten beitragen soll. Der Ausgangspunkt ist dass fünf Tage pro Woche mit Behandlung und Aktivitäten gefüllt sind. Die Behandlung wird durchgeführt vom Behandlungsstab der Anstalt und von forensisch-psychiatrische Mitarbeiter (auf Holl. *sociotherapeuten*.)

5.4 Urlaub

Alles was im Zusammenhang mit dem Vollzugs der Maßregel geschieht ist gerichtet auf deren Beendigung und die Wiedereingliederung des Betreuten in die Gesellschaft. Dies kann nur dann erfolgen wenn der Täter durch erfolgreiche Teilnahme an den Behandlungsmodulen sowie des Behandlungsurlaubs den Erfolg der Behandlung nachweisen kann. In der Gesamtschau ergibt dies ein langes und schwieriges Trajekt oftmals im Takt von zwei Schritten vorwärts und einem zurück.

Nach einigen Jahren des Aufenthalts in einer Anstalt kommt für viel Insassen endlich der langersehnte Moment der Urlaubsgenehmigung durch den Anstaltsleiter, den Urlaubsberatungsausschuss und den Justizminister. Meistens beginnen damit aber erst die Probleme und die anfängliche Euphorie scheint schnell verfliegen. Der Insasse findet sich nämlich dann plötzlich in einer Gesellschaft wieder die ihm nach solch einem langen Anstaltsaufenthalt fremd geworden ist und hat Probleme sich in seiner neuen Umgebung zurecht zu finden. Sollte sein Eingliederungsversuch scheitern, beginnt der Behandlungsprozess erneut und droht selbst die Versetzung in eine *long stay* Abteilung.

Um den Übergang in das Leben außerhalb den Mauern zu erleichtern findet die Beurlaubung in Stufen statt. Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschriften (RVT 53.1 und Verlofregeling TBS) gibt es *vier Formen des Urlaubs*: Urlaub unter Begleitung (*begeleid verlof*); Urlaub ohne Begleitung (*onbegeleid verlof*); sogenannte transmuraler Urlaub (*transmuraal verlof*); und Bewährungsurlaub (*proefverlof*). Für spezielle Fälle, zum Beispiel besondere Ereignisse in der Familie des Betreuten, kann ein besonderer, kurzfristiger Urlaub unter Begleitung (*incidenteel verlof*) gestattet werden.

Urlaub unter Begleitung – das heißt, unter Begleitung einer oder mehrere Fachtherapeuten, dauert jedes Mal normalerweise einen Tag oder ausnahmsweise zwei Tage. Gewöhnlich wird dieser Tag genutzt um in einem Dorf in der näheren Umgebung der Anstalt selbständig Einkäufe zu tätigen. Wird diese erste Stufe erfolgreich, d.h. ohne

¹⁶ <http://www.kijvelanden.nl/images/BHV%20def.pdf>

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

besondere Vorkommnisse absolviert, folgt darauf die zweite Stufe: unbegleiteter Urlaub. Dieser kann (jedes Mal) höchstens 7 Tage dauern (6 Übernachtungen außerhalb der Anstalt) und ist an sehr strenge Bedingungen gebunden. Verlaufen Urlaube dieser Art auch reibungslos, dann kann ein sogenannter transmuraler Urlaub genehmigt werden. Der Betreute (der formell immer noch Insasse der Anstalt ist) kann dann für längere Zeit in der freien Gesellschaft wohnen, allerdings unter der strengen Aufsicht des Anstaltspersonals. Verläuft auch dieser Urlaub ohne besondere Zwischenfälle dann kann als letzte Phase vor Beendigung der Maßregel ein sogenannter Bewährungsurlaub genehmigt werden. Der Betreute wohnt dann selbständig aber solange die Maßregel formell noch nicht beendet ist, unter Begleitung der Bewährungshilfe.

Ein Urlaub wird vom Anstaltsleiter beendet wenn der Urlauber die ihm auferlegte Bedingungen missachtet. Nach einem misslungenen Urlaub kann der Anstaltsleiter erst wieder nach einem Jahr eine neue Urlaubsgenehmigung beim Minister beantragen. Es geschieht aber nur selten dass beurlaubte Betreuten die Gelegenheit nützen um sich der Behandlung zu entziehen. In 2009 kam dies bei einer Gesamtzahl von rund 50.000 Urlauben verschiedener Art nur 22 Mal vor und in 2010 41 Mal.¹⁷

6. Beendigung der Maßregel

Die Maßregel zur Sicherung und Besserung kann auf verschiedene Weisen beendet werden. Sie läuft zunächst einfach ab wenn die Staatsanwaltschaft deren Verlängerung nicht beantragt. Eine zweite Möglichkeit ist dass die Staatsanwaltschaft zwar die Verlängerung der Maßregel fordert (par. 509o Nied. StPO) aber das Gericht diese Forderung ablehnt (par. 509t Nied. StPO). Es gibt auch eine Zwischenform, nämlich dass die Maßregel zwar formell verlängert wird aber das Gericht die Betreuung in der geschlossenen Anstalt bedingt beendet. Diese, bedingte Beendigung der Betreuung' kann – wenn die Maßregel immer wieder verlängert wird, bis zu 9 Jahre fort dauern (par. 38j Nied. StGB). Der Täter kann dann - sei es auch unter bestimmten Bedingungen und unter Kontrolle der Bewährungshilfe - in Freiheit leben. Wirkt sich dieser Schritt positiv aus, dann wird die Maßregel auf Dauer beendet. Bei Rückfall des Täters - im Falle dass die Maßregel noch nicht aufgehoben wurde - muss der Betreute zurück in die geschlossene Anstalt und beginnt dort die Behandlung und weitere Betreuung von vorn.

7. Kosten und Effektivität dieser Maßregel

Die Kosten für den Vollzug der Maßregel zur Sicherung und Besserung – und das wird Sie sicherlich nicht verwundern – sind absolut und relativ hoch. Pro Person und Tag belaufen sich die Kosten für die Unterbringung geistig abnormer Rechtbrecher in 2010 auf € 478,-, jährlich ergeben sich daraus Kosten von ungefähr €175.000, -- pro Person. Zum Vergleich: ein ‚normaler‘ Strafgefangener kostet in den Niederlanden etwa € 222,- pro Tag, das sind pro Jahr € 81.000, also weniger als die Hälfte.¹⁸

Man möchte meinen, dass so viel Geld doch nur ausgegeben wird wenn die Maßregel auch erwiesener Massen effektiv ist, das heißt, wenn diese die Gefährlichkeit des Täters bis auf eine akzeptables Niveau reduzieren kann.

¹⁷ Y.A.J.M. van Kuijck, De TBS nog veiliger en toch korter?, *Sancties*, afl. 2, 2011, S. 84. Und Pressebericht der Justizministeriums 30 Juni 2011, *Analyse onttrekkingen verlof tbs-gestelden*, <http://www.rijksoverheid.nl/nieuws/2011/06/30/analyse-onttrekkingen-verlof-tbs-gestelden.html>

¹⁸ Ministerie van Veiligheid en Justitie, Dienst Justitiële Inrichtingen, *Jaarverslag DJI 2010*, Den Haag 2011, blz. 36 en 54.

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

Die Rückfallsquoten von Personen die im Rahmen der Massregel zur Sicherung und Besserung betreut worden sind werden vom wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentations- Zentrum (*Wetenschappelijk Onderzoek en Documentatiecentrum/WODC*) unseres Justizministeriums ermittelt. Die wichtigsten Ergebnisse dieses Institutes sind folgende.¹⁹

- Der Prozentsatz der ehemaligen Betreuten, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Maßregel erneut verfolgt wurden für eine Straftat mit einem maximalen Strafraum von 4 Jahren oder mehr (die sogenannte *ernste* Rückfälligkeit) ist in den letzten 25 Jahre von 36,4% auf 17 % gesunken
- Auch die Rückfälligkeit auf längere Zeit ist in den letzten Dezennien beachtlich reduziert worden. Von den ehemaligen Betreuten die in den 80iger und 90iger Jahren aus den Anstalten entlassen wurden sind letzten Endes, das heißt nach 25 Jahren, ungefähr 40% nochmals wegen einer Straftat verfolgt worden wofür eine Maßregel zur Sicherung und Besserung verhängt werden könnte. Die neuesten Ergebnisse zeigen das die langfristige Rezidiv niedriger sind als diese 40%.

Wie können diese Ergebnisse nun bewertet werden? Die Forscher des Justizministeriums sind zurückhaltend. Es könnte sein, so wird manchmal argumentiert, dass die Behandlung in den letzten Jahren effektiver und damit erfolgreicher geworden ist. Es könnte aber auch sein dass Richter und Anstaltsleiter unter Druck der Gesellschaft und der Politik, therapierte Betreute länger in den Anstalten fest halten so dass nur Patienten mit einer relativ günstigen Prognose in die Freiheit entlassen werden was selbstverständlich eine Senkung der Rückfallquote zur Folge hat.

7. Fazit

Am Ende meines Vortrags bin ich mir sehr wohl bewusst, dass es mir leider nur schemenhaft gelungen ist die rechtliche Ausgestaltung und den materiellen Inhalt der niederländischen Maßregel zur Sicherung und Besserung darzustellen. Es gibt selbstverständlich viel mehr zu diesem Thema zu sagen. Ich hoffe jedoch aufgezeigt zu haben in wie fern die niederländische Variante der *terbeschikkingstelling* sich von der deutschen Sicherungsverwahrung unterscheidet.

1. Die Holländische Massregel kann nur Tätern auferlegt werden welche entweder als völlig schuldunfähig oder zumindest vermindert schulfähig angesehen werden. Schuldunfähigkeit oder verminderte Schulfähigkeit sind keine Bedingungen für die Verhängung der Deutschen Sicherungsverwahrung.

2. Die Maßnahme der *terbeschikkingstelling* kann auferlegt werden ohne dass der Täter vorbestraft sein muss. Die Sicherungsverwahrung kann dagegen nur verhängt werden wenn der Täter wegen ernststen Straftaten vorbestraft ist.

3. Das Ziel der Niederländischen Maßregel ist der Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Straftäter und die Behandlung desselben um seine Gefährlichkeit zu

¹⁹ Ministerie van Veiligheid en Justitie, WODC, *Recidive TBS 1974-2008 Ontwikkelingen in de strafrechtelijke recidive van ex-terbeschikkinggestelden*, Factsheet 2011-6, Den Haag 2011.

38. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. vom 07. Bis 11. Mai 2012 in Lingen

reduzieren. Die Deutsche Sicherungsverwahrung will die Allgemeinheit gegen die Gefährlichkeit des Täters schützen und ihm helfen sich in das Leben in Freiheit vorzubereiten, hat aber kein ausgeprägtes Behandelziel.

4. Die Niederländische Maßregel respektiert das sogenannte Abstandsgebot weil es ein separates Massregelvollzugsgesetz gibt. In Deutschland sind die (wenigen) Vollzugsregeln in das Strafvollzugsgesetz integriert.

5. In den Niederlanden sind die Anstalten für den Vollzug der Massregel räumlich getrennt von Strafanstalten. Verantwortlich für das Management aller Anstalten ist der Justizminister.

6. Der Vollzug der Niederländischen Massregel hat keinen Strafcharakter, da der Nachdruck hierzulande auf der Behandlung des Betreuten liegt. Das kann vom Betreuten selbst natürlich als ganz anders erfahren werden wenn er z.B. in long stay Abteilung verlegt wird. Der Vollzug der Deutschen Sicherungsverwahrung ähnelt der des allgemeinen Strafvollzugs so sehr dass das Bundesverfassungsgericht und der Menschenrechtenhof sie einer Strafe gleich gesetzt haben.

Was in Zukunft aus der Deutschen Sicherungsverwahrung werden wird ist ungewiss. Ebenfalls ungeklärt bleibt ebenfalls wie es der niederländischen terbeschikkingstelling ergehen wird. Im Zusammenhang mit *Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union* wäre es meines Erachtens sehr wünschenswert dass Maßregeln dieser Art harmonisiert werden. Ich hoffe sie teilen diese Meinung.

Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit!